



Besonderheit Einwegprodukte – Ganz schön gefährlich

Hygiene ist ein breit gefächertes Begriff – besonders im zahnärztlichen Bereich. Mit den Begriffen Praxishygiene, manuelle oder maschinelle Aufbereitung von Medizinprodukten, Infektionsprävention, Flächendesinfektion und Händehygiene seien nur einige wenige Schlagworte genannt. Doch welche Anforderungen stellen die Hygienrichtlinien eigentlich an die zahnärztliche Prophylaxe?

Im Rahmen von Prophylaxebehandlungen werden normalerweise sehr viele Einwegprodukte benutzt. Diese Tatsache erleichtert nicht nur die Anwendung verschiedener Produkte. Vielmehr steigert dies auch den Hygienestandard und das Hygienebewusstsein im täglichen Arbeitsumfeld, vorausgesetzt diese Utensilien werden nach Herstellerangaben verwendet. Wie der Name schon sagt, sind die meisten Artikel ausschließlich zur einmaligen Nutzung geeignet. Allerdings ist es immer wieder recht beliebt, Einweg-

produkte aufzubereiten und danach wiederzuverwenden. Gründe dafür werden zahlreiche ins Feld geführt. Sie reichen von Umweltaspekten bis hin zu finanziellen Einsparungspotenzialen. Schließlich müssen nicht latent neue Aufsätze, Polierbürstchen oder Lamellenpolierer gekauft werden. Ziemlich praktisch, oder?

Doch jetzt kommt das große Aber: Diese Vorgehensweise birgt multiple Risiken und unter Umständen auch weitreichende Konsequenzen. Sind die Produkte wirklich hygienisch einwandfrei aufbereitet oder gibt es hier klare Limits? In der Betreiberverordnung zum Medizinproduktegesetz ist festgelegt, dass „Reinigung, Desinfektion und Sterilisation von Medizinprodukten unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers mit geeigneten validierten Verfahren durchzuführen sind“ (§ 4 Abs. 2 der MPBetreibV). Werden also Einwegprodukte aufbereitet, so entspricht dies nicht dem für diese Artikel vorgegebenem Prozedere und es kann zu gesundheitlichen Konsequenzen bei Patienten oder Anwendern kommen. Weiterhin können sich Einwegprodukte durch die Temperatur, den Druck oder die Chemikalien, welche im Rahmen der Aufbereitung zur Anwendung kommen, verformen oder gar ihre Materialeigenschaften verändern. Die anschließende

einwandfreie Funktion ist daher eher zweifelhaft und ein Risiko der Patientengefährdung steht somit klar im Raum. Einmalprodukte sind mit der durchgestrichenen Zahl zwei gekennzeichnet. Die Kennzeichnung eines Medizinprodukts als Einmalartikel hat von Natur aus massive Auswirkungen auf die Produkthaftung bei der erneuten Verwendung. Die Herstellergarantie entfällt ersatzlos, sollte das Produkt aufbereitet und wiederverwendet werden. Somit rutscht der Anwender in eine vollumfängliche Haftung. Die Konsequenzen daraus können sehr gefährlich und kostspielig werden, sogar bis zur Schließung einer Praxis führen.

Also gilt: Auch wenn die permanent benötigten Einwegprodukte in der Prophylaxe scheinbar hohe Anschaffungskosten mit sich bringen, lohnt es sich auf jeden Fall, sich an die Vorschriften zu halten.

[Infos zur Autorin]



Ihre Iris Wälter-Bergob
IWB CONSULTING